

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -



Steinbergkirche, 12.04.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 23.04.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2018
4. Mitteilungen: Bürgermeister, Ausschussvorsitzende ...
5. Einwohnerfragestunde
6. Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" 2018-14GV-074
Einleitung vorbereitende Untersuchung (VU) gemäß § 141 BauGB
7. Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" 2018-14GV-077
"Zukunftskonzept Steinbergkirche und Umland" - Vergabe
8. Gemeinde Steinbergkirche: § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB - Satzung "Hattlundmoor", 2018-14GV-076
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
9. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche 2018-14GV-078
Bebauungsplan Nr. 20 "Ostertoft"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche 2018-14GV-073
11. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Vorschlag der Gemeinde Steinbergkirche 2018-14GV-075
12. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten

gez. Gernot Müller
Bürgermeister

Betreff

**Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden -
überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"
Einleitung vorbereitende Untersuchung (VU) gemäß § 141 BauGB**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

04.04.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Um als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort wahrgenommen zu werden, hat die Gemeinde Steinbergkirche im Rahmen des o.g. Städtebauförderungsprogrammes eine neue Ortsentwicklungsinitiative begonnen. Die Entwicklung des Ortskerns als Versorgungsbereich und als Ort zum Wohnen und Arbeiten kommt bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen in der Gemeinde eine zentrale Rolle zu. Für die notwendigen Investitionen sind öffentliche Fördermittel, Eigenanteile und private Investitionen notwendig. Die Städtebauförderung ist dabei das zentrale Instrument, da mit diesem Ortskernentwicklungen in großem Umfang gefördert werden können. Die Städtebauförderung ist keine Einzelprojektförderung. Jede einzelne Maßnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme steht in Bezug zu den Entwicklungszielen für das Fördergebiet.

Mit Erlass vom 25.10.2017 hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ mit einen ersten Städtebauförderungsbetrag von 690.000 € in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2018 wurde ein erstes Planungskonzept ins Ausschreibungsverfahren gegeben; Haushaltsmittel sind bereits eingestellt. Mit Datum vom 28.02.2018 hat das Städtebaureferat den Maßnahmenplan für das Jahr 2018 genehmigt; hierbei sind für die Konzepterstellung 105.000 € freigegeben worden.

Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, um hinreichende Beurteilungsunterlagen zu erlangen (§ 141 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Der Beschluss enthält neben der Umgrenzung des Untersuchungsbereiches auch einen Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB. Insbesondere sind danach Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde Steinbergkirche oder ihren Beauftragten umfassend Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit einer Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Nach § 141 Abs. 4 BauGB ist insbesondere auch die Zurückstellung von Baugesuchen möglich.

Das von der Gemeindevertretung beschlossene Untersuchungsgebiet bedarf im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien auch der Zustimmung durch das Ministerium für Inneres, ländliche

Räume und Integration. Eine Abstimmung des in dem anliegenden Lageplan umgrenzten Untersuchungsgebietes (grundstücksscharf abgegrenzte kartografische Darstellung) mit dem Städtebaureferat hat im Vorwege bereits stattgefunden.

Die erforderlichen Analysen, Beteiligungen verschiedener Akteure und Planungen werden voraussichtlich bis Mitte 2019 andauern. Alle Betroffenen werden gebeten, sich aktiv an der Bestandsaufnahme, am Zielfindungsprozess und an der späteren Umsetzung von Konzepten zu beteiligen.

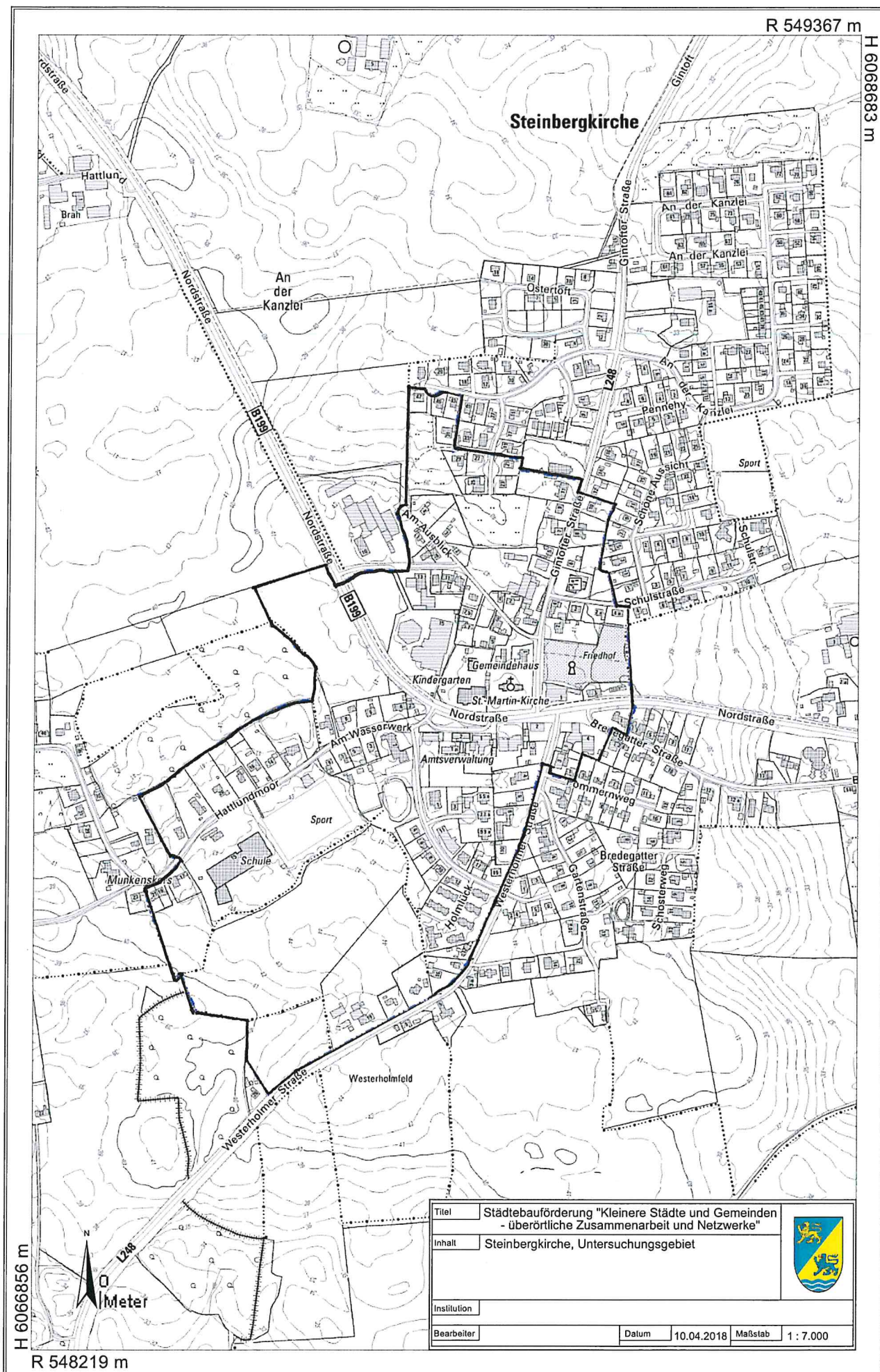
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt, für den in dem anliegenden Plan räumlich umgrenzten Bereich des Ortszentrums der Gemeinde Steinbergkirche zur Vorbereitung der Sanierung den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB.

Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen. In dem Beschluss ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Anlagen:

Gebietsabgrenzung



Betreff

**Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden -
überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"
"Zukunftskonzept Steinbergkirche und Umland" - Vergabe**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

10.04.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ sind Anfang März 2018 drei Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes zur Erstellung des Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Umland angeschrieben worden (Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2018).

Durch ein Planungsbüro wurde erklärt, dass durch den Bearbeitungszeitraum keine ausreichenden Bürokapazitäten zur Verfügung stehen und dabei kein Angebot abgegeben wird. Des Weiteren liegt ein kooperatives Angebot der beiden weiteren Planungsbüros vor. Eine Vorstellung des Planungsbüros, des Leistungsbildes sowie der Vorgehensweise der Konzepterstellung wird gesondert erfolgen.

Im Rahmen der Konzepterstellung werden wichtige Infrastrukturen wie zum Beispiel medizinische Versorgung, Kinderbetreuungsangebote, Einrichtungen für Senioren sowie Kultur- Sport- und Freizeitangebote auf ihre Nachfrage und Auslastung hin analysiert, Handlungserfordernisse identifiziert und konkrete Maßnahmen erarbeitet.

Die Analysen und Handlungsansätze beziehen sich explizit nicht ausschließlich auf Steinbergkirche. Es werden auch die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg und Sterup einbezogen und betrachtet. Grundvoraussetzung für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region ist eine abgestimmte Entwicklung mit den Nachbar- und Umlandgemeinden. Ziel ist es, durch interkommunale Kooperationen eine leistungsfähige sowie sozial- und kostenverträgliche Infrastruktur bereitzustellen.

Der gesamte Prozess wird von einer Lenkungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Steinbergkirche und einem Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern des Umlandes gesteuert. Daneben werden in themenspezifischen Arbeitsgruppen die lokalen Expertinnen und Experten und damit ein breites Spektrum an Akteuren aus Gemeinde und Umland in die Erstellung des Zukunftskonzeptes eingebunden. Das Ergebnis des Zukunftskonzeptes und die daraus entwickelten Maßnahmen werden in einem Workshop öffentlich vorgestellt und diskutiert; die in dem Workshop erarbeiteten, ergänzenden Inhalte fließen in die Endfassung des Konzeptes ein. Die Zeitschiene zur Erstellung wird hierbei bei 12-14 Monaten taxiert.

Die Erstellung und Finanzierung des Konzeptes erfolgt über das Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ mit dem Ziel, mit Hilfe von abgestimmten, integrierten und ortsübergreifenden Entwicklungskonzepten kleinere Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge in ländlich geprägten Räumen zu

stärken. Die Kosten sind durch das Ministerium, Referat Städtebauförderung bereits in den Maßnahmenplan aufgenommen und genehmigt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt, den Auftrag zur Erstellung des „Zukunftskonzeptes Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Umland“ an das Planungsbüro GR ZWO, Flensburg zu erteilen.

Anlagen:

Betreff

**Gemeinde Steinbergkirche: § 34 IV S. 1 Nr. 3 BauGB - Satzung
"Hattlundmoor",
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

10.04.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: -siehe Anlage-. Das Ergebnis ist mitzuteilen.
- 2a. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung die *Satzung über die Einbeziehung der Fläche „Hattlundmoor“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).
- 2b. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, unter welcher Adresse die Satzung mit Begründung dauerhaft im Internet eingesehen werden kann und wo sie während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Satzungsentwurf

Übersichtskarte

Gemeinde Steinbergkirche: §34-Satzung „Hattlundmoor“

Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / TÖB / Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden

1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- LLUR (Technischer Umweltschutz)
 - LLUR (Untere Forstbehörde)
 - IHK Flensburg
- Handwerkskammer Flensburg
 - SH Netz AG
 - Gemeinde Esgrus

1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

Vorbemerkung:

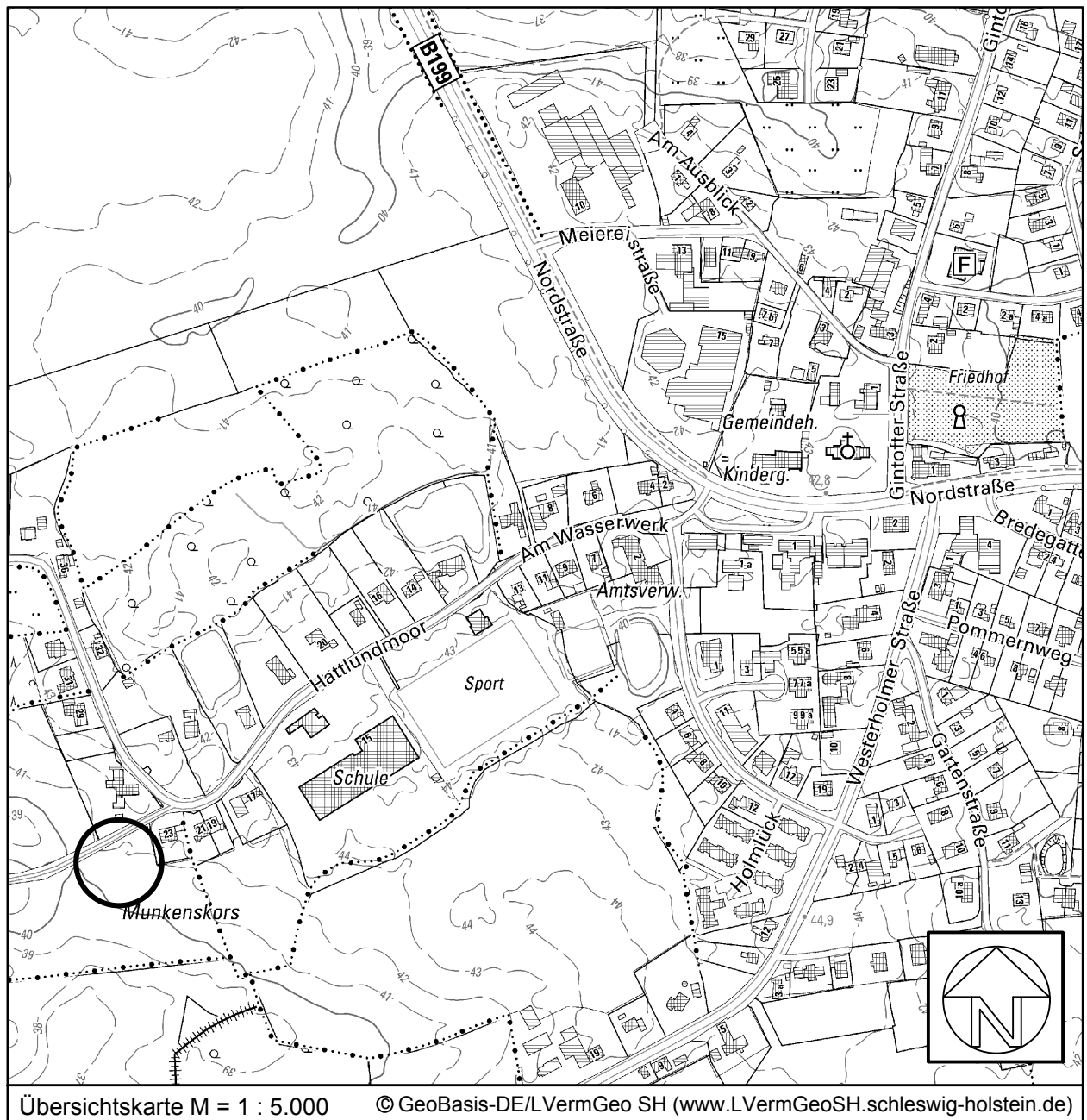
Die nachstehend aufgeführten Hinweise/Maßgaben der Behörden/TÖB sind weitgehend beachtlich für das nachgeordnete bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. für die Umsetzung der Planung; sie richten sich insofern unmittelbar an den Grundstückseigentümer / Bauherren und sind von ihm entsprechend zu beachten. Dem Bauherren wurden daher die Stellungnahmen zur Kenntnis gegeben; dies ist jeweils in der rechten Spalte entsprechend vermerkt.

	Datum und Inhalt der Stellungnahme <i>(zusammengefasst)</i>	Bewertung
1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein <i>Schreiben vom 23.02.2018</i> Zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Denkmäler feststellbar, daher keine Bedenken. Auf § 15 DSchG wird hingewiesen (Verhalten bei archäologischen Funden: Sicherung der Fundstelle / Pflicht zur Mitteilung an die obere Denkmalschutzbehörde).	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert; der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen
2.	Landwirtschaftskammer S-H <i>Schreiben vom 20.03.2018</i> Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche Hinweis, dass zeitlich begrenzt Immissionen (Lärm / Staub / Geruch) aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen einwirken können; Empfehlung, diesen Hinweis in die Begründung aufzunehmen.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert; der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen
3.	Telekom Technik GmbH <i>Schreiben vom 26.02.2018</i> Keine Bedenken Bitte um zeitige Kontaktaufnahme durch den Bauherrn, sofern das Gebäude an das Netz der Telekom angeschlossen werden soll.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert

4.	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg (ASF) <i>Schreiben vom 13.03.2018</i> <i>„In der Annahme, dass die Abfallbehälter unmittelbar an der nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Erschließungsstraße bereitgestellt werden oder (...) ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice (...) beauftragt wird, bestehen unsererseits keine Bedenken.“</i>	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert
5.	Wasserverband Nordangeln <i>Schreiben vom 09.03.2018</i> Hinweise zu Anforderungen an die Wasserversorgung (bei Doppelhäusern/Hinterliegern separate Anschlussleitungen erforderlich, Sicherung durch Grunddienstbarkeiten, keine Überbauung von Versorgungsleitungen)	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert
6.	Kreis Schleswig-Flensburg <i>Schreiben vom 05.04.2018</i> <u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Gemäß Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. <u>Untere Wasserbehörde:</u> keine grundsätzlichen Bedenken; jedoch ist die Ableitung des Abwassers, insbes. des Niederschlagswassers, im Bauantrag genauer darzustellen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme <i>(Anm.: Der nächstgelegene Hydrant mit Auslaufbogen/Löschwasserständer liegt ca. 60 m nordöstlich des Plangebietes an der Straße Hattlundmoor, ein weiterer vor der Schule)</i> Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert Kenntnisnahme
7.	Zweckverband Abwasserbeseitigung Flintholm <i>Schreiben vom 22.02.2018</i> Das Plangebiet ist nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen; Aufgrund der Geländehöhen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundstück über eine Druckrohrleitung mit Pumpstation angeschlossen werden muss; die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.	Kenntnisnahme; der Bauherr ist informiert

2. Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.



Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Januar 2018)

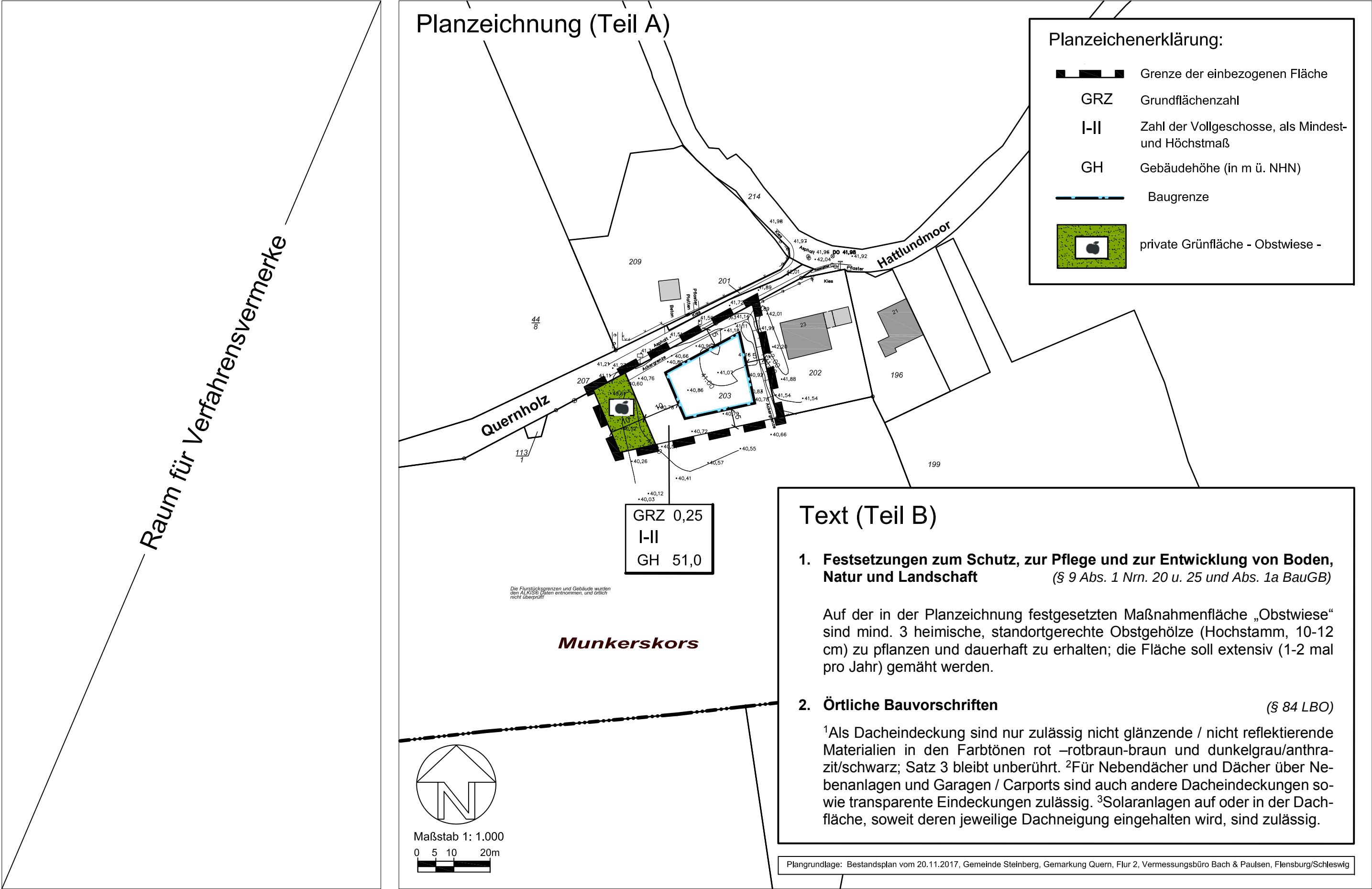


**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung über die Einbeziehung der Fläche "Hattlundmoor" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Einbeziehung der Fläche „Hattlundmoor“ im den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbergkirche

Begründung

1. Grundlagen / Voraussetzungen

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen. Mit dieser „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) wird auf den betroffenen Flächen erstmals Baurecht im Rahmen der Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB begründet. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehende Fläche durch die angrenzende Bebauung entsprechend geprägt ist, so dass ein hinreichender Maßstab für die Beurteilung von Baugesuchen nach § 34 BauGB gegeben ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und erforderlichenfalls in die von der Gemeinde gewünschte Richtung zu lenken, können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB wie auch gestalterische Regelungen (Örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung) getroffen werden.

2. Planungserfordernis

Mit der Einbeziehung der bisher dem Außenbereich zuzuordnenden Fläche sieht die Gemeinde die Möglichkeit, eine sinnvolle Abrundung der Ortslage in diesem Bereich vorzunehmen und zugleich –wenn auch in kleinem Umfang- die im LZO Steinbergkirche permanent bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen.

3. Planungsinhalte

Zur Abrundung der Ortslage am westlichen Ortsrand wird eine im Außenbogen der Straße Hattlundmoor am Weg „Quernholz“ gelegene Fläche in den Ortsteil Steinbergkirche einbezogen. Der Zuschnitt des vorgesehenen Baugrundstücks (seine Außengrenzen) ergibt sich aus der Flucht der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der benachbarten Baugrundstücke.

Um eine geordnete, den Zielsetzungen der Gemeinde entsprechende bauliche Entwicklung der einbezogenen Fläche zu gewährleisten, sind nur wenige Festsetzungen zu treffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) erfolgt in einer der Ortsrandlage angemessenen, d.h. geringen baulichen Dichte. Bezogen auf die Größe des vorgesehenen Baugrundstücks von ca. 982 m² ergibt sich bei GRZ 0,25 eine überbaubare Grundstücksfläche von insgesamt ca. 369 m² (982m² x 0,25 = 246 m² + 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO = zus. 369 m²). Dies korrespondiert mit folgenden pauschalierten Ansätzen zum Flächenbedarf:

Hauptgebäude	150 m ²
Terrasse	36 m ²
Doppelgarage / -carport	36 m ²
Geräteschuppen	18 m ²
Sonstiges (Zufahrt, Reserve ...)	125 m ²
zusammen	365 m ²

Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den quantitativ größtmöglichen Eingriff in den Boden (vgl. Kap. 4).

Die Zahl der Vollgeschosse (I-II) ermöglicht neben dem „normalen“ eingeschossigen Haus mit ausgebautem Dachgeschoss auch eine zweigeschossige Bauform in Anlehnung an die regional-typische Kubatur eines Drempelschuppens¹. Durch die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe wird dabei eine aus ortsgestalterischen Gründen unerwünschte übermäßige Höhenentwicklung verhindert. Wegen der Fernwirkung von Dachflächen werden zudem Regelungen zur Farbgebung der Dacheindeckung getroffen; Solaranlagen sollen aus Gründen des Klimaschutzes aber möglich sein.

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich hinsichtlich der Tiefe an der vorhandenen Bebauung entlang der Straße Hattlundmoor.

Mit der festgesetzten Obstwiese wird dem Ausgleichserfordernis für Eingriffe in den Boden Rechnung getragen; zugleich bewirken die Obstbäume eine Eingrünung des Ortsrandes nach Westen.

4. Natur und Umwelt

(Bearbeitung naturschutzfachlicher Aspekte: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht und zugehörigen, ergänzenden Elementen ist bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung nicht erforderlich. Gleichwohl sind sich aufdrängende Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB). Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen.

In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Das ca. 250 m südwestlich des Plangebietes gelegene Waldstück Quernholz gehört zu einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche (2000) stellt bestandsbezogen im Plangebiet eine Ackerfläche sowie im Bereich der Straße eine Verkehrsfläche dar. In der Entwicklungskarte werden die östlich angrenzenden Siedlungsflächen als Hauptsiedlungsbereich dargestellt. Das Plangebiet ist nicht als Eignungsfläche für eine wohnbauliche Entwicklung dargestellt.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Steinbergkirche südlich der Straße Quernholz.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil einer Ackerfläche im Anschluss an die vorhandene Bebauung. Im Norden befindet sich die Straße Quernholz, im Osten grenzt ein Einfamilienhaus mit Garten an. Dieses ist durch eine gärtnerisch geprägte Hecke vom Plangebiet abgegrenzt. Im Süden und Westen liegt die Ackerfläche.

Da die zum Nachbargrundstück gehörige Hecke außerhalb des Plangebietes liegt, befinden sich keine Gehölzstrukturen im Plangebiet.

Die Fläche der Abrundungssatzung hat aufgrund der Strukturarmut nur einen geringen Wert für Natur und Landschaft.

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten². Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

¹ Der Grundstückseigentümer plant ein Haus dieser Form zu errichten, s. Anlg.

² siehe Verfahrenserlass des Innenministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen v. 19.03.2014, Ziff. 9.2

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Die Ackerfläche bietet kein Lebensraumpotenzial für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten. Da im Plangebiet keine Biotopstrukturen (z.B. Gehölzstrukturen) vorhanden sind, ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Andere als naturschutzfachliche Umweltbelange sind durch die Planung erkennbar nicht betroffen. Aufgrund der Nachfrage nach Bauland im Ortsteil Steinbergkirche ist der vorgesehene Eingriff in die Landschaft nicht zu vermeiden und lässt sich aus Gründen der Nichtverfügbarkeit anderer, möglicherweise geeigneterer Flächen auch nicht an anderer Stelle verwirklichen.

Der Eingriff wird allerdings durch nachfolgend dargestellte Sachverhalte und Maßnahmen minimiert und ausgeglichen:

- Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche mit „nur“ allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- Auswahl einer bereits erschlossenen Fläche
- Festlegung einer geringen Grundfläche und Begrenzung der Gebäudehöhe
- Einsatz von Solaranlagen ist möglich
- Regelungen für eine ortsbildgerechte Dacheindeckung

Der verbleibende Eingriff wird folgendermaßen bilanziert:

Schutzgut Boden:

Die Neuversiegelung setzt sich entsprechend nachfolgender Tabelle zusammen:

Flächengröße des Baugrundstücks	GRZ	Versiegelte Fläche	Ausgleichsfaktor	Erforderliche Ausgleichsfläche
982 m ²	0,25	246 m ²	0,5	123 m ²
+ 50 % ³		123 m ²	0,5	62 m ²
				185 m ²

Es ist vorgesehen, den Ausgleich für das Schutzgut Boden (185 m²) westlich an das Baugrundstück angrenzend umzusetzen. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von ca. 200 m². Hier wird eine Streuobstwiese aus hochstämmigen Obstbäumen angelegt. Auf der Fläche sind 3 standortgerechte Obstbäume (Hochstamm, 10-12 cm) verschiedener Arten und Sorten, z.B. Apfel, Kirsche, Zwetschge und Krete (*Prunus domestica* ssp. *insititia*), zu pflanzen. Nach Möglichkeit sollten alte und regionale Sorten gewählt werden.

Die Obstbäume sind unregelmäßig mit einem Pflanzabstand von mind. 7 m zu pflanzen und für die ersten Jahre durch Dreiböcke zu sichern. Die Bäume sind vor Wildverbiss zu schützen. Die Fläche soll extensiv (1-2 mal pro Jahr) gemäht werden.

Schutzgut Landschaftsbild:

In Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild wird mit der als Ausgleich für das Schutzgut Boden festgesetzten Obstwiese eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft nach Westen bewirkt. Nach Süden zur freien Landschaft ist das Plangebiet durch den südlich der angrenzenden Ackerfläche gelegenen Knick sowie die beiden dort vorhandenen Waldstücke abgeschirmt.

Abweichung vom Landschaftsplan

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinbergkirche ab. Aus Sicht der Gemeinde werden jedoch die Ziele

³ Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen, Nebenanlagen usw. gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO

des Naturschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung - Wohngebiet - einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt. Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Steinbergkirche begründet die Gemeinde wie folgt:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinbergkirche sieht im überplanten Bereich die Erweiterung der vorhandenen Siedlungsflächen um ein weiteres Wohngrundstück nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt auf der betroffenen Fläche bestandsbezogen Ackerfläche dar. Entwicklungsziele werden für diesen Bereich nicht benannt.

Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Der Siedlungsrand verschiebt sich in Bereich des Plangebietes zwar ca. 25 m nach Westen, bildet dann aber mit dem nördlich und östlich anschließenden Siedlungsrand auf der westlichen bzw. südlichen Seite der Straße Hattlundmoor eine Linie. Da eine Lücke im Bestand geschlossen wird und weil keine geschützten oder wertvollen Biotope beeinträchtigt werden, ist es aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so einen weiteren Bauplatz im Ortsbereich schaffen zu können.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall insbesondere wegen des geringen Flächenanspruchs der Planung nicht gesehen.

5. Erschließung

Die Erschließung der einbezogenen Flächen ist von der Straße Hattlundmoor aus über den öffentlichen Weg „Quernholz“ gegeben.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Steinbergkirche, am

.....

- Der Bürgermeister -

Anlage: Entwurf Bauvorhaben (Ansichten/Grundrisse)

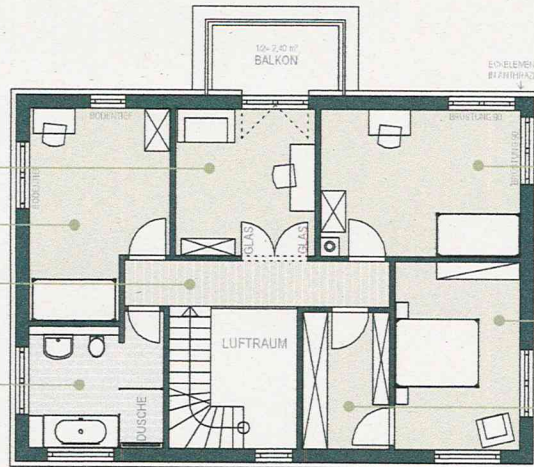
ENTWURF FÜR EIN EINFAMILIENHAUS

01. DEZEMBER 2017



OBERGESCHOSS:
Wohn- und Nutzfläche
gem. WoFIV ca. 82,92 m²

GÄSTE+NÄHZIMMER
11.58 m²
KIND I
15.08 m²
FLUR
7.88 m²
BAD
9.54 m²



KIND II
16.4 m²

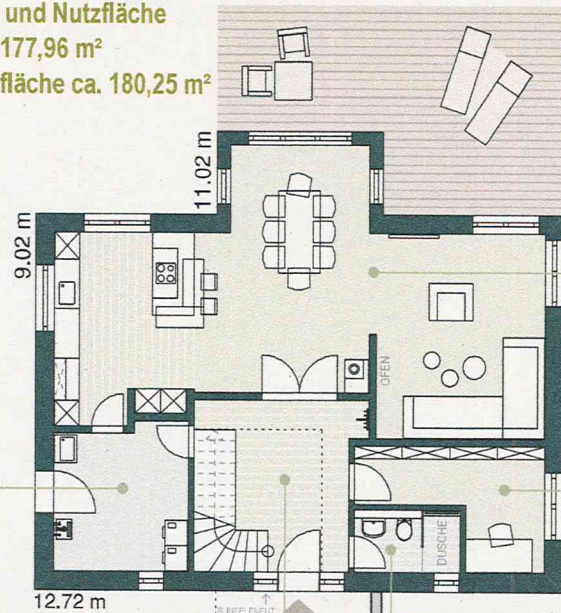
ELTERN
13.36 m²

ANKLEIDE
6.68 m²

Gesamte Wohn- und Nutzfläche
gem. WoFIV ca. 177,96 m²
Nutzbare Bodenfläche ca. 180,25 m²

ERDGESCHOSS:
Wohn- und Nutzfläche
gem. WoFIV ca. 95,04 m²

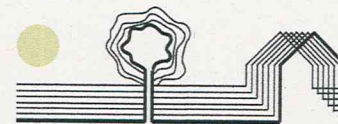
HWR
10.88 m²



WOHNEN+ESSEN+KOCHEN
57.93 m²

ARBEITEN
9.28 m²

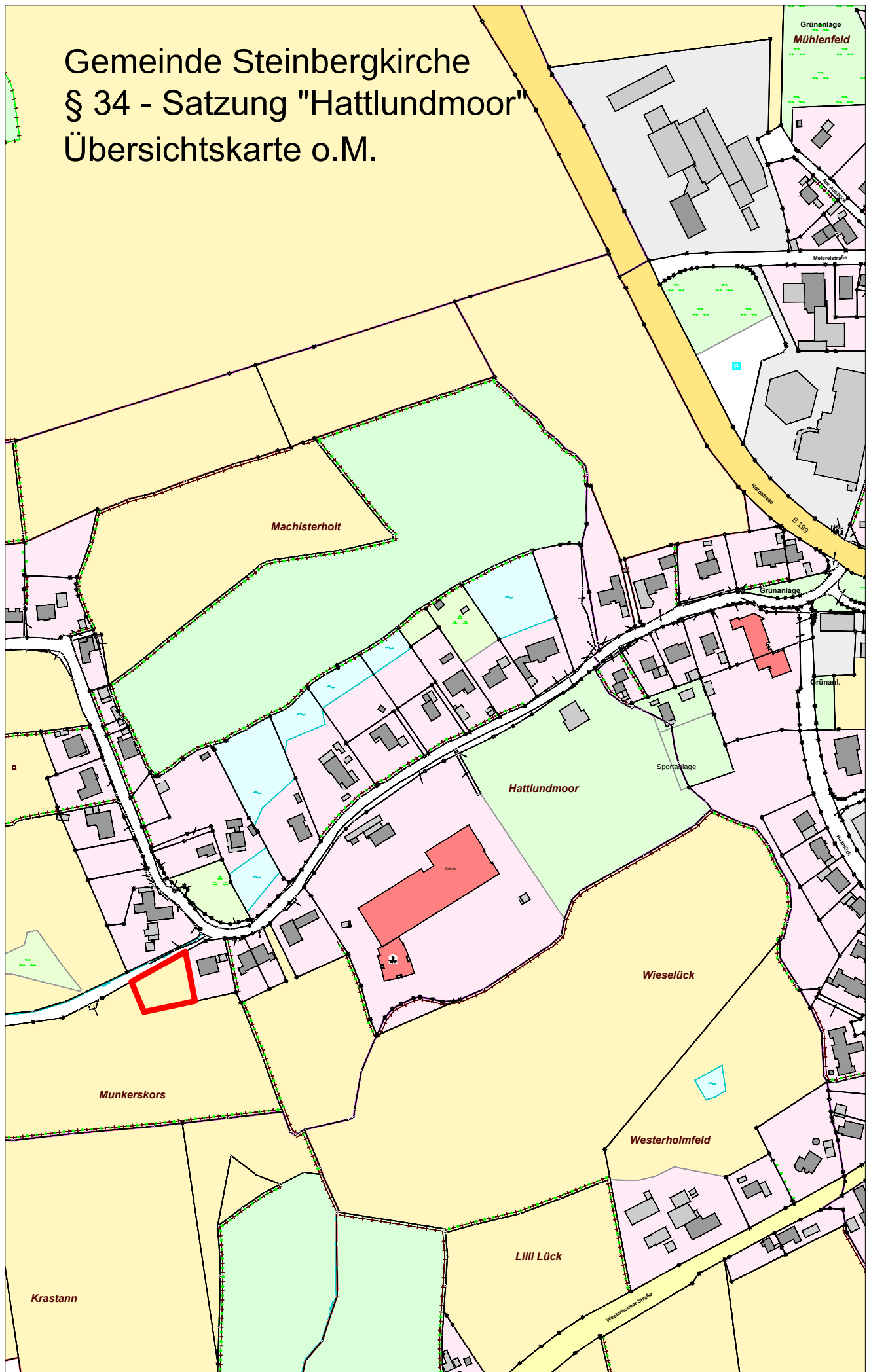
BAD
3.72 m²
DIELE
15.82 m²
13.23 m²



nb Wohnbau | KROPP

TEL (04624) 809500
WWW.NB-WOHNBAU.DE

Gemeinde Steinbergkirche
§ 34 - Satzung "Hattlundmoor"
Übersichtskarte o.M.



Betreff

Beratung und Beschluss über die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

20.03.2018

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Jugendhilfe ist eine gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bei den Zuschüssen zu den sogenannten „Jugenderholungsmaßnahmen“ handelt es sich aber grundsätzlich um freiwillige Zuschüsse der Gemeinden.

Um das Engagement von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Jugenderholungsmaßnahmen in ihrer Freizeit für die Kinder der Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht durchführen, zu unterstreichen, wäre die Verabschiedung einer gemeinsamen Richtlinie im Amt Geltinger Bucht wünschenswert.

Derzeit gibt es in den Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht unterschiedliche Regelungen für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen, die nicht schriftlich fixiert sind:

Alle amtsangehörigen Gemeinden zahlen einen Zuschuss. Grundsätzlich gilt der Betrag von 3,50 € pro Tag/Teilnehmer.

Ausnahmen: die Gemeinden Gelting und Rabenholz zahlen bislang nur 2,50 € und Nieby zahlt 4,00 €. Die Gemeinde Gelting zahlt erst für Fahrten/Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen.

Um eine einheitliche Regelung auf Amtsebene zu erwirken, die auch die Bestimmungen des Kreises Schleswig-Flensburg würdigt, wird die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen nach der anliegenden Richtlinie empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der vorliegenden und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom _____ werden die folgenden Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche gefasst:

Präambel

Mit den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit möchte die Gemeinde Steinbergkirche den Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit unterstreichen und vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Menschen unterstützen.

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ § 11 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Auf dieser Basis ist es Ziel der Richtlinien, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen, sowie kommunaler und verbandlicher Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbergkirche nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.

Ziele und Grundsätze der Förderung

Es sollen solche Maßnahmen der Jugendarbeit unterstützt werden, die außerschulische Bildung, Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung zum Inhalt haben.

Im Rahmen der für diese Aufgaben im Haushalt verfügbaren Mittel fördert die Gemeinde Steinbergkirche Veranstaltungen, die von örtlichen Vereinen, Jugendgruppen oder vereinsgebundenen Jugendlichen durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer in der Gemeinde Steinbergkirche wohnhaft sind, kann deren Teilnahme an Veranstaltungen von Vereinen / Jugendgruppen aus anderen Gemeinden sowie von Vereinen auf Kreis- oder Landesebene gefördert werden.

Förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens **2 Tage** dauern. Der Zuschuss wird für höchstens **21 Tage** gewährt. An der Veranstaltung sollen mindestens 7 Jugendliche und eine Betreuungsperson teilnehmen.

Es werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zu 27 Jahren gefördert. Dabei kann in der Regel bei je angefangenen 7 Teilnehmern eine Betreuungskraft über 27 Jahren berücksichtigt werden.

Die Zuschusshöhe beträgt **3,50 € je Tag und Teilnehmer**.

Antragstellung und Verwendung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Zuschussempfänger ist der Träger der Maßnahme. Als Träger kommen keine Einzelpersonen, sondern nur Gruppen in Betracht, die im Rahmen ihrer Arbeit eine kontinuierliche Jugendarbeit gewährleisten, i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger sowie der Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Weiterhin muss die Maßnahme durch eine qualifizierte Betreuungsperson begleitet werden.

Der Zuschuss darf nicht dazu verwendet werden, einen Überschuss für den Träger zu erwirtschaften.

Anträge auf Bezuschussung müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme unter Verwendung der hierfür erstellten Formblätter eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Teilnehmerliste mit Wohnanschrift und Geburtsdatum, eine kurze Maßnahmenbeschreibung sowie eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Die Abrechnungsunterlagen sind bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist von 6 Wochen kann eine Maßnahme nicht mehr abgerechnet werden.

Steinbergkirche, den

Gernot Müller
Bürgermeister

Betreff

**Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023; Vorschlag
der Gemeinde Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

05.04.2018

Sachbearbeitung:

Guido Lemm

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Steinbergkirche ist aufgefordert worden, für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten **vier** Personen aus der Gemeinde vorzuschlagen. Bei mehreren Schöffen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Steinbergkirche schlägt

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vor.

Anlagen:

Anschreiben des Amtes mit Anlage (teilweise)



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 14.03.2018

An alle Gemeinden
des Amtes Geltinger Bucht

Auskunft erteilt: **Herr Lemm**

Email: **ordnungsamt@amt-geltingerbucht.de**

 **04632 84 91 91**

Zimmer: **1.10**

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom
333200

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

hier: Aufstellen der Vorschlagslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Besetzung der Schöffengerichte bei den Amtsgerichten stellen die Gemeinden nach dem Gerichtsverfassungsgesetzes und der Allgemeinverfügung des Ministers für Justiz die Vorschlagslisten für die Schöffen auf.

Die Zahl der vorzuschlagenden Schöffen für die Gemeinden gliedert sich wie folgt:

➤ **jeweils 1 Person**

Gemeinden Ahneby, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck

➤ **jeweils 2 Personen**

Gemeinden Esgrus, Hasselberg, Steinberg, Sterup, Stoltebüll

➤ **3 Personen**

Gemeinde Gelting

➤ **4 Personen**

Gemeinde Steinbergkirche (2 Personen Bereich Steinbergkirche, 2 Personen Bereich Quern)

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Bei mehreren Schöffen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste muss Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Beruf und Telefonnummer der vorgeschlagenen Person enthalten.

...2

Verwaltungsgebäude	24972 Steinbergkirche, Holmlück 2	Telefon:	04632 84 91 0	Fax:	04632 84 91 30
Bürgerbüro	24395 Gelting, Schmiedestraße 14		04643 18 3 0		04643 18 32 50

Öffnungszeiten Montag – Freitags 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwochnachmittag 14:00 – 18:00 Uhr
Die Amtskasse ist nur in Steinbergkirche zu erreichen.

Konto der Amtskasse IBAN: DE20 2175 0000 0023 0000 16 BIC-Code: NOLADE21NOS Nord-Ostsee-Sparkasse

E-Mail info@amt-geltingerbucht.de

Internet

www.amt-geltingerbucht.de

Einschränkung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ergeben sich aus §§ 32 – 34 GVG; dieses ist auszugsweise beigelegt.

Für die Wahl der Schöffen sind Terminvorgaben festgelegt.

Ich bitte Sie, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Vorschlagsliste für die Schöffen zu beraten und den erforderlichen Beschluss zu fassen. Vordrucke der Vorschlagsliste liegen bei.

Die Ausfertigung der Liste, deren Auslegung und Bekanntmachung sowie die Übersendung an das Gericht erfolgen von hier.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Gerichtsverfassungsgesetz: Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 Gerichtsverfassungsgesetz: Weitere nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Personen, die nach § 35 GVG zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In den Vorschlagslisten sollen aber die Tatsachen aufgenommen werden, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten. § 35 GVG lautet:

§ 35 Gerichtsverfassungsgesetz: Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen sollten die sonstigen Eignungskriterien Berücksichtigung finden. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils. Um wirkungsvoll an der Strafrechtspflege mitwirken zu können, sollte jede Schöfin und jeder Schöffe zudem soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, Berufs- und Lebenserfahrung sowie logisches Denkvermögen und Kommunikationsfähigkeit mitbringen. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollten zudem erzieherisch befähigt sein.

Bei gleicher Eignung soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen, und zwar nach

- Geschlecht,
- Alter,
- Beruf und sozialer Stellung (§ 36 Abs. 2 GVG).